



Abteilungsordnung

§ 1 Name:

Abteilungsordnung des Sportvereins 1920 Reichelsheim e.V. abgekürzt
"AO des SV 1920 Rhm "

§ 2 Status der Abteilungen

Innerhalb des Vereins werden die Mitglieder, zugehörig einer Sportart, zu einer Abteilung zusammengeschlossen. Die Abteilungen sind § 11 der Satzung rechtlich unselbstständig und können nicht im Namen des Vereines nach Außen auftreten.

§ 3 Neubildung und Auflösung einer Abteilung

Der gesamte Vorstand entscheidet durch Abstimmung über die Entstehung und Auflösung einer Abteilung.

Sportarten mit ähnlicher Struktur können sich zu einer gemeinsamen Abteilung zusammenschließen. Auch darüber entscheidet der Vorstand.

§ 4 Mitglieder

Alle Mitglieder einer Abteilung sind Mitglieder des Vereines und unterliegen den in der Vereinssatzung (§ 5+ § 6) für Mitglieder festgelegten Rechte und Pflichten. Maßgebend für die Mitgliedschaft in einer Abteilung ist ein Eintrag in der Mitgliederliste des Vereines. Ehrenmitglieder und Fördermitglieder müssen keiner Abteilung angehören. Sind Kinder und Jugendliche in einer Abteilung dabei, werden deren Belange in der Jugendordnung geregelt.

§ 5 Organe

Abteilungsleiter

Beim Seniorenfußball wird der Abteilungsleiter durch den Spielausschuss-Vorsitzenden ersetzt.

§ 6 Sportliche Eigenverantwortung

Sportliche Belange wie Trainingszeiten, Trainingsorte, Trainingsablauf und Trainingsangebote, so wie Teilnahme an Wettkämpfen regelt jede Abteilung eigenständig. Spielgemeinschaften müssen mit dem gesamten Vorstand abgesprochen und von diesem genehmigt werden.

Neuanschaffungen und Trainingsmaterial müssen von dem gesamten Vorstand ebenfalls genehmigt werden.

§ 7 Einstellung und Vergütung von Trainern und Übungsleitern

Entscheidungen über angebotene Stundenzahl und das Gehalt werden von den geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern (Mehrheitsbeschluss) getroffen.



§ 8 Mitgliederverwaltung

Abteilungsleiter und Mitgliedsverwalter unterrichten sich gegenseitig laufend über An - und Abmeldungen, so wie Sterbefälle von Abteilungsmitgliedern, spätestens in der darauffolgenden Vorstandssitzung.

Der Einzug von Mitgliederbeiträgen erfolgt durch das zuständige geschäftsführende Vorstandsmitglied.

§ 9 Einberufung der Abteilungsversammlung

Für eine Einberufung der Abteilungsmitgliederversammlung gilt die Versammlungs- und Wahlordnung des SVR 1920 e.V.

Sie ist keine Pflicht, wenn sie aber einberufen wird, muss diese bis spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins des SVR 1920 e.V. stattfinden. (Erklärung: wegen der Wahl des Abteilungsleiters)

§10 Wahl des Abteilungsleiters

- a. Abteilungen schlagen alle zwei Jahre, im Turnus der Wahlen des Gesamtvereins, in der Mitgliederversammlung, ihren Abteilungsleiter vor. (§ 5 der Abteilungsordnung beachten!)
- b. Innerhalb einer Abteilung müssen mindestens 1/3 der aktiven Mitglieder anwesend sein, um über den zukünftigen Abteilungsleiter zu bestimmen. Es wird schriftlich festgehalten wie viele Personen anwesend waren und wie viele davon für den zukünftigen Abteilungsleiter gestimmt haben. Das Protokoll dazu wird dem Schriftführer des geschäftsführenden Vorstandes übergeben.
- c. Der ernannte Abteilungsleiter muss noch in der Mitgliederversammlung von den Vereinsmitgliedern gewählt werden, damit er im Vorstand tätig sein kann! Die Amtstätigkeit eines neuen Abteilungsleiters fängt erst nach dieser Wahl an.
- d. Scheidet ein Abteilungsleiter während dieser Amtsperiode aus oder tritt zurück, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter benennen. Dann reicht es bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus, wenn dieser vom Vorstand gewählt wird.

Intern können in den Abteilungen auch ein Abteilungsleiter-Stellvertreter, ein Schriftführer und Warte gewählt werden. Diese sind keine Vorstandsmitglieder.

§ 11 Berichterstattung

Der Abteilungsleiter muss in der Mitgliederversammlung

(Jahreshauptversammlung) einen Bericht über die Jahresarbeit der Abteilung vorlegen.

Dieser wird auch unterschrieben an den Schriftführer weitergeleitet. Zwischenberichte in den Vorstandssitzungen sind erwünscht.

§ 12 Beschluss und Änderung der Abteilungsordnung

Über Annahme und Änderungen dieser Abteilungsordnung entscheidet der gesamte Vorstand "Vereinsatzung §11"

§ 13 Gleichstellung

siehe Satzung §19